

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 31. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2015) und **Antwort**

Was unternimmt die Berliner Polizei gegen strafbare Inhalte auf den diversen Facebook-Seiten „Nein zum Heim“?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche „Nein zum Heim“-Seiten sind den Behörden bekannt?

Zu 1.: Der virtuelle Protest gegen die Unterbringung von Flüchtlingen sowie gegen die Flüchtlingspolitik in Berlin findet überwiegend im sozialen Netzwerk Facebook statt. Andere soziale Netzwerke spielen eine nachgeordnete Rolle. Dieser Protest ist dynamisch, Facebook-Seiten werden gelöscht oder gesperrt, neue Facebook-Seiten ebenso schnell wieder eingerichtet.

Eine Besonderheit stellen die Facebook-Seiten „Bürgerbewegung Hellersdorf“ und „Bürgerbewegung Marzahn“ dar, da die Betreiber zum Monatswechsel Januar/Februar 2015 verkündeten, die aktive Nutzung der Facebook-Seiten einzustellen. Diese beiden Seiten bildeten bis dahin den Kern der „Nein zum Heim“-Seiten. Stattdessen nutzen die Betreiber nun die anonymisierte registrierte Webseite www.bb-mahe.com. Zu den aktiven Facebook-Seiten gehören gegenwärtig die Seiten:

- Wache auf – Handeln statt Klagen
- Nein zum Containerdorf am Standort Allende II
- Bürgerinitiative Treptow-Köpenick
- Nein zum Heim in Köpenick
- Kein Asylanten- Containerdorf in Buch
- Kein Asylanten- Containerdorf in Falkenberg
- Kein Asylanten – Containerdorf in Marzahn-Hellersdorf
- Kein Asylanten- Container Dorf in Lichtenberg

2. Wie viele Fälle von Aufruf zur Gewalt, Volksverhetzung, Diffamierung und Beleidigung hat die Berliner Polizei seit 2014 bis heute verzeichnet? (Aufstellung nach den einzelnen „Nein zum Heim“-Seiten erbeten.)

Zu 2.: Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich entgegen der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) um eine Eingangsstatistik. Die Fallzählung erfolgt tatezeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fallzahlen der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen – ggf. bis zum endgültigen Gerichtsurteil – einer Bewertung gemäß der angenommenen Tätermotivation. Darüber hinaus können Fälle der PMK erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte, Sexualdelikte einschließlich Versuche.

Propagandadelikte sind das Verbreiten von Propagandamitteln und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Strafrechtsnormen des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebensetze.

Um das Motiv eines Falles auswertbar darzustellen, werden diesem bundeseinheitlich verbindliche Themenfelder bzw. Unterthemen zugeordnet. So ist z. B. „fremdenfeindlich“ ein Unterthema des Themenfeldes „Hasskriminalität“.

Um das Motiv detailliert darzustellen, können einem Fall mehrere Themenfelder bzw. Unterthemen zugeordnet werden. So kann ein Fall bspw. sowohl fremdenfeindlich als auch antisemitisch sein. Aus diesem Grund wird ein Fall bei der Auswertung der Themenfelder bzw. Unterthemen so oft gezählt, wie ihm Themenfelder bzw. Unterthemen zugeordnet wurden. Insofern führt die Summierung der Fallzahlen in den einzelnen Unterthemen grundsätzlich nicht zum tatsächlichen Fallzahlenaufkommen.

2014

Lfd. Nr.	Zähldelikt	Phänomenbereich	Tatzeit	Facebook-Seite
1	§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)- Beleidigung	nicht zuzuordnen	01.01.2014	BB-Hellersdorf (Bürgerbewegung Hellersdorf)
2	§ 111 StGB – öffentliche Aufforderung zu Straftaten	rechts	06.01.2014	Nein zum Camp am Oranienplatz
3	§ 111 StGB	rechts	06.01.2014	BB-Hellersdorf
4	§ 111 StGB	rechts	12.01.2014	BB-Hellersdorf
5	§ 241 StGB - Bedrohung	rechts	23.01.2014	BB-Hellersdorf
6	§ 187 StGB - Verleumdung	rechts	24.01.2014	BB-Hellersdorf
7	§ 185 StGB	rechts	24.01.2014	BB-Hellersdorf
8	§ 111 StGB	rechts	21.02.2014	Nein zum Heim in Köpenick
9	§ 130 StGB - Volksverhetzung	rechts	24.02.2014	Nein zum Heim in Köpenick
10	§ 130 StGB	rechts	24.02.2014	BB-Hellersdorf
11	§ 111 StGB	rechts	08.03.2014	Nein zum Heim in Köpenick
12	§ 187 StGB	rechts	20.03.2014	BB-Hellersdorf
13	§ 140 StGB- Billigung von Straftaten	rechts	25.03.2014	Nein zum Heim in Pankow (nicht mehr existent)
14	§ 241 StGB	rechts	27.03.2014	BB-Hellersdorf
15	§ 241 StGB	rechts	27.03.2014	BB-Hellersdorf
16	§ 111 StGB	rechts	01.04.2014	BB-Hellersdorf
17	§ 130 StGB	rechts	03.04.2014	BB-Hellersdorf
18	§ 130 StGB	rechts	03.04.2014	BB-Hellersdorf
19	§ 201 StGB - Verletzung des vertraulichen Wortes	rechts	04.04.2014	BB-Hellersdorf
20	§ 187 StGB	rechts	15.04.2014	Nein zum Heim in Köpenick
21	§ 111 StGB	rechts	20.04.2014	Nein zum Heim in Köpenick
22	§ 130 StGB	rechts	09.06.2014	BB-Hellersdorf
23	§ 111 StGB	rechts	09.06.2014	BB-Hellersdorf
24	§ 111 StGB	rechts	09.06.2014	BB-Hellersdorf

Lfd. Nr.	Zähldelikt	Phänomenbereich	Tatzeit	Facebook-Seite
25	§ 111 StGB	rechts	09.06.2014	BB-Hellersdorf
26	§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen	rechts	16.06.2014	BB-Hellersdorf
27	§ 130 StGB	rechts	20.06.2014	Nein zum Heim in Pankow
28	§ 130 StGB	rechts	04.08.2014	Nein zum Heim in Köpenick
29	§ 130 StGB	rechts	18.09.2014	Nein zum Heim in Köpenick
30	§ 130 StGB	rechts	18.09.2014	Nein zum Heim in Köpenick
31	§ 111 StGB	rechts	22.09.2014	BB-Hellersdorf
32	§ 111 StGB	rechts	26.09.2014	BB-Hellersdorf
33	§ 111 StGB	rechts	02.10.2014	Nein zum Heim in Köpenick
34	§ 111 StGB	rechts	23.10.2014	BB-Hellersdorf
35	§ 185 StGB	rechts	16.11.2014	Nein zum Heim in Köpenick
36	Kunsturhebergesetz	rechts	25.11.2014	BB-Hellersdorf
37	§ 111 StGB	rechts	03.12.2014	BB-Hellersdorf
38	§ 185 StGB	rechts	03.12.2014	BB-Hellersdorf
39	§ 185 StGB	rechts	03.12.2014	BB-Hellersdorf
40	§ 185 StGB	rechts	03.12.2014	BB-Hellersdorf
41	§ 241 StGB	rechts	12.12.2014	Nein zum Heim in Köpenick
42	§ 111 StGB	rechts	12.12.2014	Berlin sagt Nein zu Flüchtlingen (nicht mehr existent)
43	§ 185 StGB	nicht zuzuordnen	21.12.2014	Nein zum Heim in Köpenick

2015

Lfd. Nr.	Zähldelikt	Phänomenbereich	Tatzeit	Facebook-Seite
1	§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	rechts	14.01.2015	BB-Marzahn
2	§ 111 StGB	rechts	07.01.2015	Kein Asylanten-Containerdorf in Falkenberg
3	§ 126 StGB – Störung des öffentlichen Friedens	rechts	04.04.2015	Nein zum Heim in Köpenick
4	§ 111 StGB	rechts	07.01.2015	Kein Asylanten-Containerdorf in Falkenberg
5	§ 187 StGB	rechts	13.01.2015	Nein zum Containerdorf am Standort Allende II
6	§ 111 StGB	rechts	11.01.2015	BB-Hellersdorf
7	§ 111 StGB	rechts	12.01.2015	BB-Marzahn

3. Was unternimmt die Berliner Polizei gegen Beleidigungen, Diffamierungen und Volksverhetzung auf den verschiedenen Facebook-Seiten mit dem Namen „Nein zum Heim“?

Zu 3.: Die Polizei Berlin ermittelt grundsätzlich gegen strafbare Äußerungen in den sozialen Netzwerken im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften. Eine Betrachtung derartiger Initiativen auf Facebook und anderen sozialen Netzen erfolgt jedoch nur anlassbezogen, beispielsweise bei Bekanntwerden von tatsächlich oder vermutet strafbaren Inhalten oder Lebenssachverhalten, die eine Gefährdungslage implizieren. Bei Vorhandensein von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat prüft die Polizei Berlin in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft alle strafprozessualen Maßnahmen und leitet entsprechende Ermittlungsverfahren ein.

4. Wurden in diesem Zusammenhang bereits Strafanzeigen gestellt? Wenn ja, wie viele und mit welchem Tatvorwurf? (Aufschlüsselung nach den einzelnen „Nein zum Heim“-Seiten erbeten.)

Zu 4.: Die Antwort ist der Tabelle zu Frage 2 zu entnehmen.

5. Sind den Behörden die Betreiber der jeweiligen „Nein zum Heim“-Seiten namentlich oder durch ihre IP-Adressen bekannt?

Zu 5.: Den Sicherheitsbehörden sind keine offiziellen Vertreterinnen oder Vertreter der Facebook-Seiten „Nein zum Heim“ bekannt.

6. Wie viele Fälle (nach 2. und 3.) wurden juristisch weiter verfolgt und in wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen?

7. In wie vielen Fällen kam es zu einer Verfahrenseinstellung und aus welchen hauptsächlichen Gründen?

8. In wie vielen Fällen der Ermittlungen und Verurteilungen wurde bei den Taten eine ausländerfeindliche bzw. rechtsextreme Motivation festgestellt?

Zu 6.-8.: Da eine Erfassung von Ermittlungs- und Strafverfahren wegen strafrechtlich relevanter ausländerfeindlicher Inhalte von Facebook-Seiten im Aktenverwaltungssystem der Strafverfolgungsbehörden Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) nicht erfolgt, stehen keine belastbaren Zahlen zur Verfügung.

Hinsichtlich der mutmaßlichen Tätermotivation, die im Verlauf der Ermittlungen festgestellt wurde, wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

9. Welche Kenntnis haben die Behörden über eine Beteiligung der NPD beim Betrieb der verschiedenen „Nein zum Heim“-Seiten auf Facebook?

Zu 9.: Die Ablehnung von Zuwanderung und die Asylpolitik sind seit jeher Kernthemen des parteipolitischen Rechtsextremismus. Gleichfalls werden diese beiden Themenfelder auch von der Gruppe der rechten „Heimgegner“ besetzt, wobei die National Demokratische Partei Deutschland (NPD) seitens der Betreiberinnen oder Betreiber einiger „Nein zum Heim“- Facebook-Seiten als die politische Partei empfunden wird, die sich für die „Heimgegner“ einsetzt.

Insbesondere Facebook-Seiten gegen Flüchtlingsunterkünfte in Pankow, Lichtenberg und Treptow-Köpenick heben die Rolle der NPD bei den Protesten gegen die Flüchtlingsunterkünfte positiv hervor und berichten über Aktivitäten der NPD. Dies sind Anhaltspunkte für eine Symbiose zwischen virtuellem und realem Protest (Demonstrationen, Flugblattverteilungen etc.) bzw. zwischen den anonymen „Nein-zum-Heim“-Seiten auf Facebook und der NPD. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die NPD versucht, die Urheberschaft eigener Aktivitäten mit Tarnorganisationen und Strohpersonen zu verschleiern.

Berlin, den 04. Mai 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2015)